

Lorenzo Picotti, Francesca Zanuso (Hg.)

Die Kriminalanthropologie Cesare Lombrosos

Vom 19. Jahrhundert zur aktuellen
strafrechtsphilosophischen Debatte

Akten der internationalen Tagung
an der Universität Verona
aus Anlass des 100. Todestages Lombrosos
am 16./17. Oktober 2009

Aus dem Italienischen
von Thomas Vormbaum

Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen – Italien

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum
FernUniversität in Hagen

in Zusammenarbeit mit

Prof. Ettore Dezza, Universität Pavia

Prof. Loredana Garlati, Universität Milano-Bicocca

Prof. Luigi Lacchè, Universität Macerata

Prof. Massimo Mecarelli, Universität Macerata

Prof. Daniele Negri, Universität Ferrara

Prof. Michele Pifferi, Universität Ferrara

Prof. Sergio Seminara, Universität Pavia

Prof. Elio Tavilla, Universität Modena e Reggio Emilia

Prof. Sergio Vinciguerra, Universität Turin

und

Prof. Dr. Thomas Sören Hoffmann, FernUniversität in Hagen

Dr. Konstanze Jarvers, Max Planck Institut

für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Manfred Maiwald, Universität Göttingen

Prof. Dr. Stephan Meder, Universität Hannover

Prof. Dr. Wolfgang Naucke, Universität Frankfurt

Prof. Dr. Hans Schlosser, Universität Augsburg

Band 5

Redaktion:
Anne Gipperich

LIT

LIT

Irrsein und Epilepsie – betrieben hat, die, wenn man den kulturellen *humus* genauer bedenkt, aus dem sein Werk seinen Lebenssaft zog, von einer alles andere als wissenschaftlichen Obsession durchzogen war. Und dass mir dies insbesondere ermöglicht hätte, die unruhige Natur der Kriminalanthropologie herauszustellen, die gerade deshalb, weil sie „Wissenschaft“ sein wollte, erschüttert war von der Unmöglichkeit, mit wissenschaftlichen Methoden Antworten auf die „metaphysischen“ Fragen zu geben, die sie aber immerhin mit einem Mut und einer Klarheit, welche in der Epoche des beklagten Niedergangs der Metaphysik nicht gewöhnlich waren, zu stellen noch die Kraft besaß.

Wenn ich diese und viele andere Dinge des kriminalanthropologischen Diskurses nicht erläutere habe, so deshalb, weil ich denke, dass ich es anderswo getan habe³⁸. Hier hingegen habe ich versucht, mittels der Problematik des Typus den Gehalt jener Hypothese aufzuzeigen, auf der letztlich die Kriminalanthropologie errichtet ist – nämlich die, dass es eine wissenschaftliche Erkennbarkeit des Verbrechens gebe. Mag dies eine zugleich verrückte und geniale Hypothese sein (um ein weiteres Thema anklängen zu lassen, das unserem Autor besonders am Herzen lag³⁹), gewiss auch eine überzogene und von einem Menschen, insbesondere einem solchen der Wissenschaft, nicht zu vertretende, so ist sie doch noch immer interessant. Und Hypothesen können sich – wie Borges schreibt⁴⁰ – anders als die raue Wirklichkeit nicht der Pflicht entziehen, interessant zu sein! ...

38 Vgl. vor allem: *Dalbrenta, La scienza inquieta. Saggio sull'Antropologia criminale di Cesare Lombroso*. Padova 2004.

39 Genie und Wahnsinn: ein Thema, dem einige Biographien sogar größere Bedeutung im Werk Lombrosos beimessen als dem der Kriminalanthropologie (vgl. z.B. *E. Toffoletto, Lombroso*. Brescia 1944).

40 *J.L. Borges, Ficciones* (1956), it. Übers.: Finzioni. Turin 1995 / Fiktionen. Frankfurt a.M. 1993). (Die Erzählung ist: *La morte e la bussola / Der Tod und die Kompassnadel*).

Stéphane Bauzon

Über die genetische Disposition zum Verbrechen

I.

Das Leben eines jeden Menschen wird auf den ersten Blick als rein biologisches Leben wahrgenommen, doch die körperliche Seite des Menschen soll nicht alles einschließen, was sein Sein bildet. Die körperliche Seite, die biologisch einen Menschen ausmacht, ist ein Bestandteil seines Seins, aber nicht sein Sein. Das Sein ist gegenüber der körperlichen Seite etwas anderes, aber das Sein ist gleichwohl mit dem biologischen Bestandteil vereinigt. Jede Person ist zusammengesetzt aus ihrem Sein und aus dem biologischen Dasein in einer Existenz, in der das eine für das andere ein anderes bleibt. Dies ist die Definition der Person in der aristotelisch-thomistischen Tradition¹ gewesen.

Umgekehrt ist seit dem Aufschwung von Darwins Evolutionstheorie die Versuchung groß, das Sein auf die Sphäre dieser biologischen Maschine namens Körper zu reduzieren. In diesem Sinne ist der Arzt Cesare Lombroso (1835-1909) ohne jeden Zweifel der Urheber der bekanntesten dieser reduktionistischen Ableitungen, vor allem im Bereich des Strafrechts. In seinen Arbeiten legt er eine Erklärung für den Ursprung krimineller Verhaltensweisen vor, die ihre hauptsächlichste Quelle im biologischen Bestandteil des Seins findet. In seinem Werk *L'uomo delinquente* (1876) entwickelt er so seine Auffassungen von der Degeneration und dem Atavismus des Verbrechers. Er erklärt das kriminelle Verhalten als eine Regression auf einen primitiven Menschenschlag, der durch körperliche Merkmale des geborenen Verbrechers gekennzeichnet ist. Dennoch erkennt Lombroso nicht die Bedeutung der Umwelt für den Verbrecher. Er beginnt sein letztes Werk *Das Verbrechen. Ursachen und Heilmittel* mit der Vorbemerkung: „Jedes Verbrechen findet seinen Ursprung in einer Vielzahl von Ursachen“². Die geniale Eingebung Lombrosos bestand darin, eine biologische Ursache der Veranlagung zum Bösen anzunehmen – verstanden in einer neutralen Weise als Veranlagung zur Aggressivität. Frei von moralischer Bewertung versteht sich Lombrosos Feststellung als wissenschaftlich, als der Versuch, das zu

1 S. z.B. *E. Gilson, L'être et l'essence*. Paris (Vrin) 1972. 3. Aufl. 2008.

2 *C. Lombroso, Le crime. Causes et remèdes*. 2. Aufl. Paris (Alcan) 1907.

erfassen, was zu einem aggressiven Verhalten führt, die Quelle der Gewalt und damit das, was im Recht als Verbrechen qualifiziert wird. Heute scheint der Aufschwung der Gentechnologie die geniale Eingebung Lombrosos zu bestätigen.

2.

In den Vereinigten Staaten wurden die Arbeiten Lombrosos von der sog. soziobiologischen Schule aufgegriffen. Die Folgerung ist eindeutig: Soziale Verhaltensweisen reduzieren sich auf eine genetische Ursache. Es gilt daher eine soziobiologische Kriminologie zu erarbeiten, welche den Medizinern eine ausschließliche Zuständigkeit für die Analyse der genetischen Ursachen des Verbrechens zuweist. Um über die Alternative Kultur / Gene hinauszugelangen, verteidigten Charles Lumsden und Edward Wilson in ihrem Werk *Genes, Mind and Culture. The Coevolutionary Process* (1981) die Idee einer Koevolution zwischen den genetischen Informationen (die der natürlichen Selektion unterliegen) und ihrer nachgeburtlichen Übertragung (über das Gehirn), welche danach zu einem kulturellen Merkmal werden. Auf diese Weise betonen diese Autoren weniger die genetische Veranlagung zu einem aggressiven Verhalten als den Begriff des Verbrechens selbst.

Das Verbrechen ist in ihrer Vorstellung zwar ein soziales Konstrukt, wie zu seiner Zeit bereits Herodot es in seinem berühmten Fall des Kannibalismus der Vorfahren hat zeigen können, der von den Kallatiern akzeptiert, von den Griechen aber heftig abgelehnt wurde³. Das Verbrechen ist nicht ohne weiteres überall mit Aggressivität verbunden, auch wenn es zutrifft, dass die rechtswidrige Gewalt gegenüber Anderen stets strafrechtlich unterdrückt wird.

Kann der genetische Ursprung der Aggressivität gewisse kriminelle Verhaltensweisen teilweise erklären und kann man infolgedessen versuchen, das eine zu heilen, indem man nach der genialen Intuition Lombrosos das andere behandelt?

Wir schicken voraus, dass es falsch ist zu denken, dass die Genetik einen Charakterzug determiniere und damit den freien Willen völlig ausschließe. Dennoch neigt eine verbreitete Auffassung über die Genetik dazu, das Gegenteil glauben zu machen. Die genetische Erbmasse nach Gregor Mendel (1822-1884) und vor allem die Entdeckung der Doppelhelix-Struktur der DNA durch Francis Crick und James Watson (1953) ist dem großen Publikum bekannt: Jedes Individuum besitzt zwei Exemplare eines jeden Gens, eines von der Mutter und eines von dem Vater. Heutzutage betrifft die Anwendung dieser Entdeckungen vor allem die medizinische Genforschung, welche das Erbgut menschlicher Gennängel, ihre Segregation in den Familien von Kranken erforscht. Sie bemüht sich, auf diesem Wege die Mutationen zu identifizieren, welche für Krankheiten verantwortlich sind, um Behandlungen für ihre Heilung

3 Herodot, L'enquête III. 38. Paris (Gallimard) 1964, S. 235.

zu entwickeln. Bei der Anwendung von Erkenntnissen der Genetik auf den Bereich des Strafrechts ist man nunmehr übereingekommen, von einer genetischen Prädisposition zur Aggressivität (als einem Akt von Gewalt, der möglicherweise als Verbrechen qualifiziert ist) zu sprechen, keineswegs aber genetischer Verhaltensdeterminanten zur Aggressivität. Man darf daher nicht die genetische Disposition zur Aggressivität mit der Determination einer Erbkrankheit, beispielsweise der Huntington-Krankheit, vermengen. Letztlich spielt die Umwelt (die hier gleichgesetzt wird mit dem Dasein eines jeden Individuums) eine größere Rolle für die konkrete Tragweite der genetischen Prädisposition zur Aggressivität. Außerdem wird der Ausdruck „genetische Prädisposition“ heutzutage in der Medizin in weitem Umfang benutzt, um beispielsweise eine genetische Prädisposition für Krebs zu bezeichnen; aber selbst dort spielt die Umwelt (hier verstanden im Sinne des Lebensstils, der Ernährungsgewohnheiten bis hin zur anxiogenen Natur seines Vorkommens) eine wichtige Rolle.

Die Frage nach dem Interaktionspunkt zwischen Genetik und Umwelt ist eine delikate Frage. Die Genetik ist ein Erbmerkmal, welches die Gesundheit eines Individuums und damit sein Verhalten determiniert, doch es ist nicht alles „Natur“ im menschlichen Verhalten, das sich in der Erziehung verfestigt (im Englischen die *nurture*, welche die *nature* ergänzt). Die Frage der Vererbung, der Herstellung der persönlichen Identität, ist eine Frage, die häufig und breit gestellt wird. Sigmund Freud benutzt zum ersten Mal das Wort „Psychoanalyse“ in einem Artikel *L'Hérédité et l'étiologie des névroses* (1896)⁴, um zu vermeiden, dass der Vererbung (wie bei J.-M. Charcot) eine überwiegende Rolle bei der Bestimmung der persönlichen Identität und ihrer Neurosen zugeschrieben wird. Dass Freud selber die sexuelle Ätiologie bevorzugte, ist bekannt.

3.

Im angelsächsischen Wissenschaftsbereich ist die genetische Prädisposition zur Aggressivität durch eine Universitätsdisziplin mit der Bezeichnung *Behavioral Genetics* erforscht worden. Ihr Forschungsgegenstand ist Interaktion zwischen Genetik und menschlichem Verhalten. Die dabei gezogenen Schlüsse besitzen offenkundig Bedeutung im Bereich des Strafrechts. 1993 hat eine Studie, die in der angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift *Science* veröffentlicht wurde⁵ ein genetisches Syndrom beschrieben, wonach (wie der Titel des Aufsatzes *Abnormal behaviour, included disturbed regulation of impulse aggression* zum Ausdruck bringt) eine genetische Disposition, die im völligen oder übermäßigen Fehlen der Tätigkeit des En-

4 Sigmund Freud, Textes psychoanalytiques divers, in: *Œuvres complètes*. Bd. III. Paris (PUF) 1989, S. 107-120.

5 Science 1993 (Nr. 262), S. 578-580.

zyms Monoaminoxidase A (MAO-A) besteht, als verantwortlich für ein aggressives Verhalten angesehen werden könnte. Die Folgerungen aus dieser Untersuchung wurden im Jahre 2002 in einem Artikel mit dem Titel *Role of genotype in the cycle of violence in maltreated children* in der Zeitschrift *Science* verfeinert⁶. Im Rahmen einer Langzeitstudie konnte ein Komplementärverhältnis zwischen einem gewalttätigen familiären Umfeld und einer Dysfunktion des Gens MAO-A festgestellt werden, um ein sozialwidriges Verhalten zu erklären, das sich entsprechend dem Vorhandensein dieser beiden Faktoren als stärker erwies. 2006 wurde eine Studie, die das Ergebnis hatte, dass der Dysfunktion des Gens MAO-A größere Bedeutung beigelegt wurde, in der Zeitschrift *Human Genetics* veröffentlicht⁷. Diese berichtete über die Auswertung einer Stichprobe der Maori-Population in Neuseeland, einer Ethnie, welche früher für ihre Begabung zum Kriegshandwerk (und für ihren Kannibalismus) bekannt war und soziale Beziehungen aufrecht erhält, welche alles in allem nach dem Maßstab der von den Nachfahren der Briten beachteten Sitten als gewalttätig bezeichnet werden können. Die Untersuchung bestätigt das Vorhandensein eines starken Dysfunktion der Tätigkeit des Enzyms MAO-A bei fast sämtlichen Mitgliedern dieser Ethnie, und es ergab sich, dass fast alle eine besonders starke Neigung zur Aggressivität aufwiesen.

4.

Das Verhältnis Anlage/Umwelt stellt somit die lombrosianische Idee einer biologischen Prädestination zur Aggressivität wieder in Frage, doch die geniale Intuition Lombrosos, (auch) in der Biologie eine Ursache des Bösen zu finden, wird so durch die Untersuchungen der *Behavioral Genetics* bewiesen. Zwar zeigt uns die Mehrzahl von ihnen, dass für die Disposition zur (kriminellen) Aggressivität die Umwelt zumindest ebenso viel zählt (ja sogar mehr) wie die Genetik. Doch bleibt die Tatsache, dass die genetische Disposition einen verstärkenden Faktor (*increased factor*) für alle aggressiven, gewalttätigen oder gar kriminellen Verhaltensweisen darstellt.

5.

In den Vereinigten Staaten haben die Untersuchungen der *Behavioral Genetics* rasch die Aufmerksamkeit der Juristen auf sich gezogen, und dies bereits seit den 1970er

6 Science 2002 (Nr. 297), S. 851-854. Diese Untersuchung, gelegentlich auch *Dunedin longitudinal study* genannt, berichtet über 1073 Kinder, die zwischen dem 1. April und dem 1. Januar 1973 in Dunedin/Neuseeland geboren worden sind. Ihre Verhaltensweisen wurden im Alter von drei Jahren und sodann nach 5, 7, 9, 11, 13, 15, 18, 21, 26 und 32 Jahren untersucht. Während der Verhaltensuntersuchungen waren sie nach Dunedin zurückgekehrt oder ganz dort aufgewachsen. Die in *Science* veröffentlichte Abschlussuntersuchung zählte 96% der anfangs betroffenen Personen, eine für eine Langzeituntersuchung beachtliche Zahl.

7 Human Genetics 103 (2006), S. 273-279.

Jahren. Es handelt sich darum zu wissen, ob eine genetische Disposition zur Aggressivität als ein milderer Umstand für die strafrechtliche Verantwortlichkeit (*mitigation*) bei einem Vergehen oder Verbrechen angesehen werden kann. Der erste Fall, der 1970 vor ein Gericht gebracht wurde (wo dieses Argument im Vorbringen der Verteidigung geltend gemacht wurde), betraf das Vorhandensein eines zusätzlichen Y-Chromosoms beim Beschuldigten, was diesem eine stärkere biologische Disposition zur Aggressivität und damit zum Verbrechen verliehen habe. In diesem Verfahren erklärte das Appellationsgericht von Kalifornien, dass ein Mord keine Verminderung von Schuld und Verantwortlichkeit wegen eines beim Angeklagten festgestellten biologischen Syndroms finden könne, da das Gesetz den betreffenden Fall nicht vorsehe⁸, und dass außerdem die Medizin sich noch im Unsicheren über die determinierende Bedeutung des XYY-Syndroms für die Erklärung der Aggressivität befinde. Diese Entscheidung – *People vs. Tanner* – hat seither die Rechtsprechung unter Einschluss des Falles einer Dysfunktion des Enzyms MAO-A bestimmt. So hat der Oberste Gerichtshof von Georgia 1998 in seiner Entscheidung *Turpin vs. Mobley* die Folgerungen der Entscheidung *People vs. Tanner* übernommen⁹. Allerdings wurde diese Entscheidung 1998 erlassen, also noch vor den 2002 in der Zeitschrift *Science* veröffentlichten Ergebnissen. Nimmehr kann man als feststehend annehmen, dass eine Dysfunktion des Enzyms MAO-A ein Faktor ist, der die Disposition für aggressives Verhalten und damit möglicherweise zum Verbrechen erhöht, ohne dass die Person, die darunter leidet, dafür verantwortlich gemacht werden könnte. Das aktuelle Dilemma besteht somit darin, es zu verstehen, die Willensfreiheit und eine Tat miteinander zu versöhnen, welche eine Person begangen hat, die genetisch disponiert sein könnte, ein kriminelles Verhalten an den Tag zu legen¹⁰. Diesen Umstand zu akzeptieren, so wie man es akzeptiert, dass eine Demenz ein Umstand sein kann, der die Verantwortlichkeit teilweise oder ganz ausschließt, führt daher zur Frage der genetischen Normalität, anders ausgedrückt: zur Frage einer neuen Eugenik¹¹. Man könnte somit im Gegensatz zu jeder eugenischen Diskriminierung, welche die Rasse verbessern will, daran denken, in den Rechtsvorschriften eine eugenische Position zu übernehmen, um ein besseres Verständnis menschlicher Verhaltensweisen sicherzustellen. In diesem Sinne könnte somit eine Entwicklung der Rechtsprechung vorweggenommen werden. Eine (teilweise) Berücksichtigung der genetischen Dispositionen könnte infolgedessen für die Richter eingeräumt werden, die berufen sind, kriminelle Verhaltensweisen zu beurteilen.

8 *People vs. Tanner* (1970) 13 Cal.App.3d 596 [Cal.Rptr. 656].

9 *Turpin vs. Mobley*, 502 S.E.2d 458, 461 (Ga. 1998).

10 S. dazu *Mark A. Rothstein*, *The impact of behavioral genetics on the law and on the courts* (1999), 8 *Judicature*, 117-12.

11 Das Wort "Eugenik", was an sich "gut geboren" heißt, wurde 1880 von Francis Galton, einem Neffen Darwins, geprägt.

6.

Es gibt inzwischen mehrere Studien in der Rechtslehre, die für eine solche Berücksichtigung plädieren¹². Die Reaktionen sind von Einhelligkeit weit entfernt. Schließlich ist die genetische Disposition zur Aggressivität, wie wir gesehen haben, keine Determinierung. Die oben zitierten wissenschaftlichen Studien stimmen darin überein, dass sie die Bedeutung einer Dysfunktion der MAO-A zur Erklärung aggressiver Verhaltensweisen herausstellen, doch alle beruhen auf einer Wahrscheinlichkeits-Evaluation, die über eine lange Zeit hinweg vorgenommen wurde und in einem Strafprozess nicht wiederholt werden kann. Außerdem genügt der genetische Nachweis einer Dysfunktion der MAO-A nicht, um Gewissheit zu schaffen; es gibt bestenfalls eine Wahrscheinlichkeit, die sich in einem Umfeld verwirklicht, in dem die Handlungsfreiheit ihre volle Bedeutung behält. Auch wenn man eine besonders starke Empfänglichkeit für die Absorption von Alkohol hat, rechtfertigt dies einen kriminellen Akt im Zustand der Trunkenheit ebenso wenig wie der Umstand, dass man in einem Milieu lebt, in dem der Missbrauch alkoholischer Getränke üblich ist. Die Kontrolle über sich selbst und über seine Handlungen bleibt ein Eckpfeiler der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Außerdem ist die Gefahr der Stigmatisierung, ja sogar der Diskriminierung (man denke nur an eine systematische pränatale genetische Früherkennung mit dem Ziel der Beseitigung von Embryonen, welche eine genetische Dysfunktion wie die MAO-A aufweisen, oder an die zwangsweise Sterilisation von Menschen, welche unter ihr leiden) von Einzelpersonen oder Personengruppen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Dysfunktion der MAO-A aufweisen, nicht gering zu schätzen. Unter dem Gesichtspunkt der Heilung des von einer Dysfunktion der MAO-A betroffenen Opfers sollte man sich jedoch eingestehen, dass seine neurologische Auswirkung heutzutage medizinisch behandelt werden kann. Und in einem Fall nachgewiesener erblicher Dysfunktion der MAO-A mag man es allemal für vernünftig halten, den Schuldigen in eine forensische Krankenanstalt einzuweisen.

7.

Die geniale Intuition Lombrosos war es, eine biologische Ursache für das kriminelle Verhalten zu liefern. So überholt seine Analysen sein mögen, finden doch seine Arbeiten ein breites Echo in den Untersuchungen im Rahmen der *Behavior Genetics*

12. A. Evansburg, "But your Honor, it's in his genes": The case for genetic impairments as grounds for a downward departure under the federal sentencing guidelines, in: American Criminal Law Review 2001, S. 1565-1566; M. Jones, Overcoming the myth of free will in criminal law: the true impact of the genetic revolution, in: Duke Law Journal 2002, 1031-1035; D. Wasserman, Is there value in identifying individual genetic predisposition to violence, in: Journal of Law, Medicine and Ethics 2004, 32-34-33; G. Guo / M. Roetinger / T. Cai, The integration of genetic propensities into social control models of delinquency and violence among male youths, in: American Sociological Journal 2008, 73-543-549.

(insbesondere in jenen, welche die Dysfunktion des Enzyms MAO-A betreffen). Jedoch sollten wir die Idee einer biologischen Determinierung von Verhaltensweisen zurückweisen. Die Gene sind Prädispositionen, welche sich in einem gegebenen Umfeld aktivieren. Außerdem hängt die Interpretation dieser Interaktion *nature vs. nurture* ihrerseits von sozialen Vorverständnissen und deren Interpretation ab, wie die oben zitierte Studie über das Verhalten der Maori belegt; diese besitzen eher eine soziale Erbschaft als Kriegervolk als die genetische Übertragung einer Dysfunktion der MAO-A, denn das aggressive Verhalten haben die durch die *white anglo-saxon protestant* Sitten zivilisierten Beobachter verzeichnet, was eine epistemologische Grenze für die Gültigkeit der Schlussfolgerungen dieser Studie bildet.

Der von den Vertretern der *Behavioral Genetics* geführte Diskurs versteht sich wissenschaftlich; der Diskurs verwendet schlüssige, solide, rationale Argumente, die sich beachtlich gut ineinander fügen. Die Gefahr dieses Diskurses beruht weniger auf dem, was nicht gesagt wird, als auf dem, was als wahr behauptet wird. Denn, wie alle wissenschaftlichen Diskurse, die von ihren Postulaten abhängen, nimmt der Diskurs der *Behavioral Genetics* seinen Ausgang von der Übertreibung des Postulates, überall soziobiologische Ursachen zu finden, die ganz oder teilweise kriminelles Verhalten determinieren.

Das menschliche Leben ist komplex, es erschöpft sich nicht in einem Diskurs, der eines seiner Elemente isoliert; es verweigert sich der Eindeutigkeit einer Definition des Seins. Die Arbeiten Lombrosos und diejenigen der *Behavioral Genetics* teilen denselben Mangel, nämlich mehr daran interessiert zu sein „das Tier im Menschen zu finden, als den Menschen im Tier zu suchen“ (Jean Rostan).